

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niepars

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 270), zuletzt geändert am 18.03.2025 (GVOBL. M-V S. 130, 136) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Niepars vom 16.04.2026 und der Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Dienstsiegel/Ortsteil

- (1) Die Gemeinde Niepars besteht aus den Ortsteilen Niepars, Martensdorf, Obermützkow, Zansebuhr, Duvendiek, Kummerow, Kummerow-Heide, Wüstenhagen, Neu Bartelshagen, Zühlendorf, Buschenhagen und Lassentin.
- (2) Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteil der Gemeinde Niepars erfolgt auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters, dokumentiert in der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Gemeinde Niepars führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (4) Das Wappen zeigt: „In Blau mit den Steilen schräg gekreuzt ein silbernes Eichenblatt und eine gestielte silberne Eichel, die Kreuzung überdeckt von einem silbernen Hammer, darüber zwischen goldenen Ähren ein goldenes Schildchen, worin links oben ein grüner Halbkeil und rechts unten ein grüner steigender Halbkeil.“
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE NIEPARS • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“. Das Siegel erhält in seiner großen Ausführung die Nummer 1.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (7) Es werden Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin für die Ortsteile Kummerow, Kummerow-Heide und Wüstenhagen sowie für die Ortsteile Lassentin, Buschenhagen, Neu-Bartelshagen und Zühlendorf gebildet.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Bei wichtigen Planungen oder Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen oder Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabeangelegenheiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 4

Aufgabenverteilung / Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 6 Mitglieder der Gemeindevertretung an.

- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet weiterhin über Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Beschaffungsmaßnahmen in Höhe der festgelegten Wertgrenze in Höhe von 25.000,00 €.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Aufgabengebiet

Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte

- (1.1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern. Es wird ein erster und zweiter Stellvertreter für den Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt bestimmt.

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Fremdenverkehr, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung

- (1.2) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern. Es wird ein erster und zweiter Stellvertreter für den Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales bestimmt.

- (2) Die Sitzung der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.
- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird kein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeindevertretung werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Niepars begleitet die Haushaltsführung und prüft die jährliche Haushaltsrechnung der Gemeinde Niepars.

§ 6

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Maßnahmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Maßnahmen im laufenden Haushaltsplan veranschlagt sind,
1. über Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 €
 2. über Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 €

soweit ein Markterkundungsverfahren aktenkundig durchgeführt wurde.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt bei einem geschätzten Auftragswert

1. für Bauleistungen von bis zu 10.000,00 €
2. für Dienstleistungen von bis zu 10.000,00 €

soweit die Maßnahmen im laufenden Haushaltsplan veranschlagt sind.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spende, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V ab 100,00 Euro trifft die Gemeindevertretung.
- (6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 7 zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.160,00 €.

Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes, somit 432,00 €.

Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung, somit 216,00 €.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten die Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 72,00 Euro.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Abs. 1. Gleichzeitig entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzung befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.
- (5) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird auch für jede Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.
- (7) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin erhält eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

- (8) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30,00 €.

Die oder der Digitalisierungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

§ 8

Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

- (1) Für die Ortsteile Kummerow, Kummerow-Heide und Wüstenhagen wird ein/e gemeinsame/r Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.

Das zuständige Gebiet wird wie folgt beschrieben:

Das Gebiet umfasst die Ortsteile Kummerow (Gemarkung Kummerow, Flur 1) und Kummerow-Heide (Gemarkung Kummerow, Flur 1) und Wüstenhagen (Gemarkung Wüstenhagen, Flur 1 und 2).

Die räumliche Abgrenzung erfolgt in einer graphischen Darstellung auf Basis des Liegenschaftskatasters. Die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind Teile der Hauptsatzung und liegen dieser als Anlage 13 bei.

- (2) Für die Ortsteile Neu Bartelshagen, Buschenhagen, Lassentin und Zühlendorf wird ein/e gemeinsame/r Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt

Das zuständige Gebiet wird wie folgt beschrieben:

Das Gebiet umfasst die Ortsteile Lassentin (Gemarkung Lassentin, Flur 1), Buschenhagen (Gemarkung Buschenhagen, Flur 1), Neu Bartelshagen (Gemarkung Neu Bartelshagen, Flur 2, 11 und 12) und Zühlendorf (Gemarkung Zühlendorf, Flur 11).

Die räumliche Abgrenzung erfolgt in einer graphischen Darstellung auf Basis des Liegenschaftskatasters. Die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind Teile der Hauptsatzung und liegen dieser als Anlage 14 bei.

- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin wird in einer Einwohnerversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (4) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin beraten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Die Ortsvorsteher werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (5) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin haben insbesondere folgende Aufgaben:

Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner aufzunehmen und deren

1. Interessen gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister sowie der Gemeindevertretung zu vertreten
2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interesseausgleichs anzuhören.

- (6) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin können Einwohnerversammlungen für ihre Ortsteile einberufen.

§ 9 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niepars, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Niepars unter der Internetadresse www.amt-niepars.de öffentlich bekannt gemacht. Diese sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, bewirkt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen im Internet gemäß Absatz 1. Im Falle einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird der Inhalt solcher Bekanntmachungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB auch im „Nieparser Amtsblatt“ veröffentlicht. Entwürfe von Bauleitplänen mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB auch im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Internet veröffentlicht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist dann mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 29 Abs. 6 KV MV ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4a) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- | | |
|---------------------|---|
| - OT Niepars | - an der Bushaltestelle gegenüber der ehemaligen Verkaufsstelle, Gartenstraße |
| - OT Martensdorf | - am Iglostellplatz, Parkstraße |
| - OT Obermützkow | - neben der Bushaltestelle, Zimkendorfer Weg |
| - OT Zansebuhr | - am Iglostellplatz, Am Gutshaus |
| - OT Duvendiek | - neben der Bushaltestelle, Kranichblick |
| - OT Kummerow | - neben der Sirene, Schulstraße |
| - OT Kummerow-Heide | - neben dem Trafohaus, Waldstraße |
| - OT Wüstenhagen | - neben der Bushaltestelle, Wüstenhäger Straße |

- OT Neu Bartelshagen - Kreuzung, Zur Grabow
- OT Zühlendorf - Ecke Einfahrt zu „Bettis Schänke“, Boddenweg
- OT Buschenhagen - am Mehrzweckgebäude, Lange Straße
- OT Lassentin - Höhe Gehweg zur Bushaltestelle, Neu Lassentin
- OT Lassentin - neben der Bushaltestelle, Kastanienweg

- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter www.amt-niepars.de im Bürger- & Ratsinformationssystem bekannt gemacht.
- (6) Jeder Bürger kann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig vom Amt Niepars, Gartenstraße 69 b, 18442 Niepars zusenden lassen. Die Textfassungen liegen im Amt Niepars aus. Dies gilt auch für die außer Kraft getretenen Satzungen.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite www.amt-niepars.de im Bürger- & Ratsinformationssystem einzusehen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niepars,

Bürgermeisterin

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niepars vom 12.12.2024

- mit 1. Änderung vom 11.03.2025
- mit 2. Änderung vom 06.08.2026.



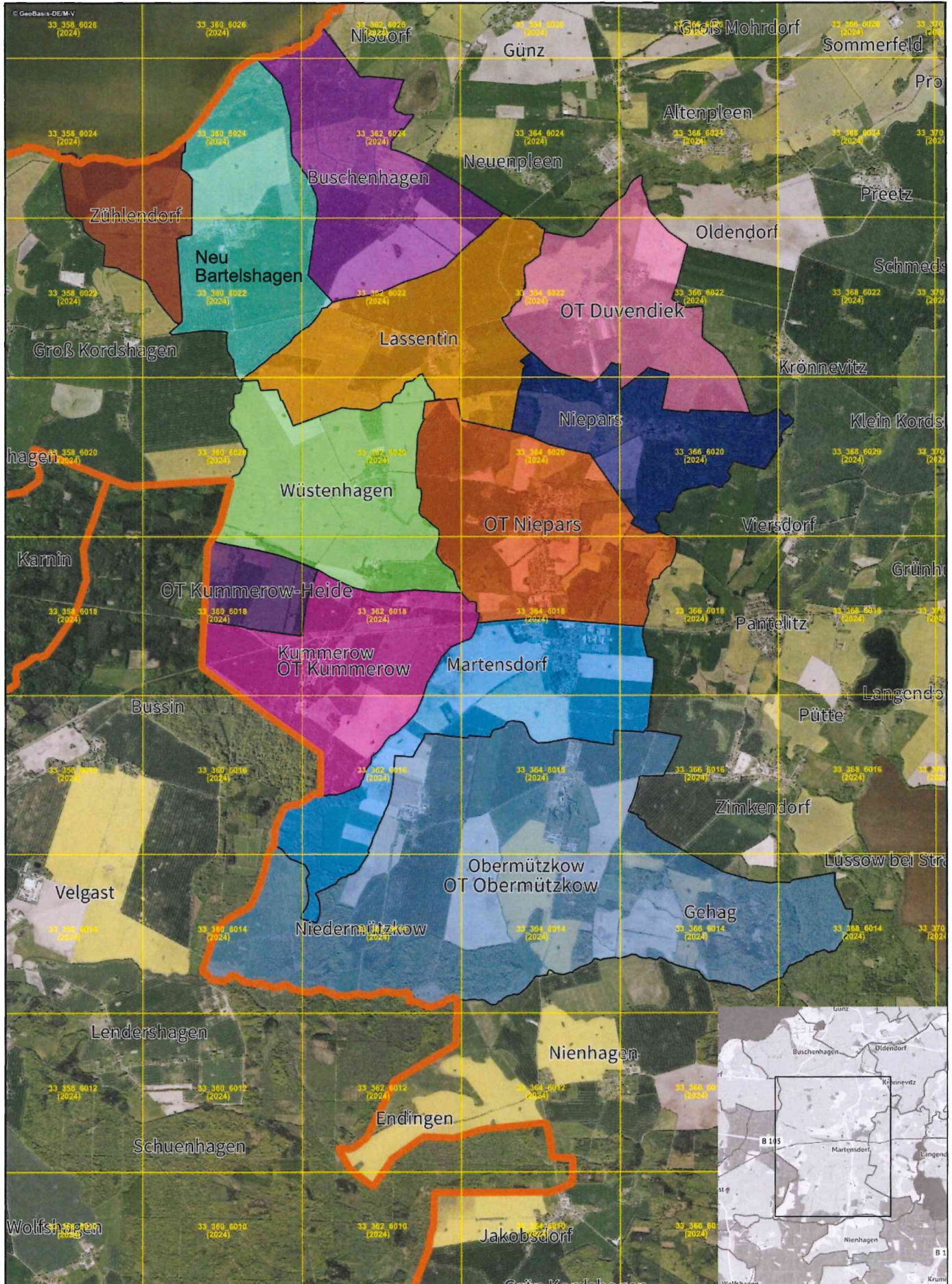
Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Niepars

Datum: 24.02.2026

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemarkung: Martensdorf (132661)
Flur: 1
Maßstab dieses Auszugs: 1: 65000